



Vorlage

Datum: 16.10.2009
Vorlage FB III/1063/2009

TOP	Betreff 3. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, den nachfolgenden 3. Nachtrag über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren: <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(4) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stiehweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.</p> <p>(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-tägig einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:</p> <p>a) für die Straßenreinigung 0,94 EUR/m, b) für die Winterwartung 1,52 EUR/m.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i> Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung</p> <p>Das Straßenverzeichnis erhält die anliegende neue Fassung.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 3</i> Inkrafttreten</p> <p>Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2009	öffentlich
Rat	26.11.2009	öffentlich

Sachverhalt:

1. Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert. Im Vergleich zu 2009 sind die Veranlagungsmeter gestiegen. Die Steigerung ist in der weiteren Veranlagung - die bereits im Jahr 2008 begonnen wurde - durch das Steueramt begründet. Darüber hinaus haben sich die in der Anlage 2 dargestellten Aufwendungen verändert. In der Gebührenkalkulation 2010 werden Overheadkosten im Rahmen der Verwaltungskostenbeiträge berücksichtigt. Bisher durften diese Kosten nicht in der Gebührenkalkulation als betriebsbedingte Kosten angesetzt werden. Nach aktuellem Urteil des OVG NRW stellen Overheadkosten betriebsbedingte Kosten dar und sind in der Kalkulation anzusetzen.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2009** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	2.140 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	69.930 €

Die Kalkulation **2009** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** eine kostendeckende Gebühr vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Überschussabbau** in Höhe von **20.000 €** eingeplant.

Nach der **Hochrechnung** für **2009** unter Berücksichtigung des Überschussabbaus von **1.320 €** (aus 2006) schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** voraussichtlich mit einem **Überschuss** von rd. **670 €** ab.

Die **Kosten** für die **Winterwartung (Winterdienst)** fallen gegenüber der Kalkulation **geringer** aus. Dieses hat zur Folge, dass trotz des Überschussabbaus von 20.000 € ein erneuter **Überschuss** von rd. **7.670 €** erwirtschaftet wird.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2009** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	1.490 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	57.600 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

- Überschussabbau 2008 in 2010 rd. 800 €
- Überschussabbau 2008 in 2011 rd. 20 €
- Überschussabbau 2009 in 2011 rd. 670 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 3-Jahres-Regelung auszugleichen:

- Überschussabbau 2007 in 2010 rd. 18.740 €
- Überschussabbau 2008 in 2010 rd. 6.260 €
- Überschussabbau 2008 in 2011 rd. 24.930 €
- Überschussabbau 2009 in 2011 rd. 4.070 €
- Überschussabbau 2009 in 2012 rd. 3.600 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2010

Die Straßenreinigungsgebühr (Kehrdienstgebühr) wurde für 2010 kostendeckend auf 0,96 €m ermittelt. Durch den Überschussabbau in Höhe von 800 € kann die Gebühr auf **0,94 €m** angepasst werden. Gegenüber der für 2009 ermittelten Gebühr (0,85 €m) ergibt sich eine Steigerung von 0,09 €m.

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2009

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) wurde die kostendeckende Gebühr in Höhe von 1,79 €m ermittelt. Gegenüber der für 2009 ermittelten Gebühr (1,77 €m) ist somit eine Steigerung von 0,02 €m festzustellen.

Unter Anwendung der Vorschriften des § 6 KAG ist der positive Gebührenausgleichsbestand im Rahmen der Gebührenfestsetzung der Jahre 2010 bis 2012 zu berücksichtigen. Demzufolge wurde für das Jahr 2009 per Saldo ein Überschussabbau in Höhe von 25.000 € vorgesehen, der eine Gebührenerkung von 0,27 €m bewirkt. Die für das Jahr **2010** zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt per Saldo **1,52 €m** gegenüber 1,54 €m in 2009.

Hochrechnung für 2011 und 2012

Nach einer Hochrechnung ergeben sich nachstehende Gebühren für die Jahre 2011 und 2012:

	2011	2012
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,97 €m	0,99 €m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,54 €m	1,84 €m

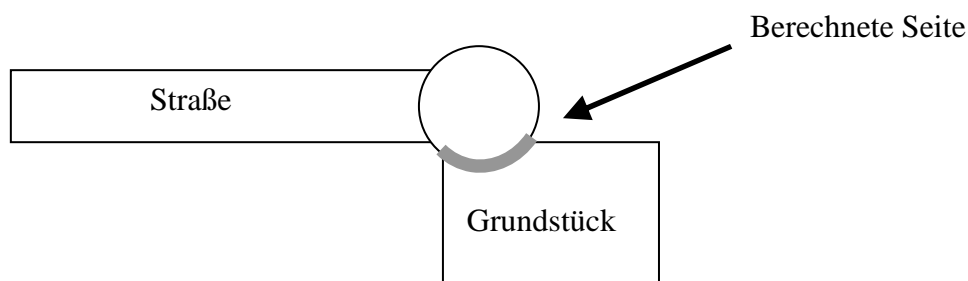
Nach den bisherigen Berechnung sind die Gebührenaussgleichsbestände ab dem Jahr 2011 für die Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. 2012 für die Winterwartung (Winterdienst) auf 0 € so dass dann sowohl bei der Straßenreinigung (Kehrdienst) wie auch bei der Winterwartung (Winterdienst) künftig kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

2. Änderung des textlichen Teils der Satzung

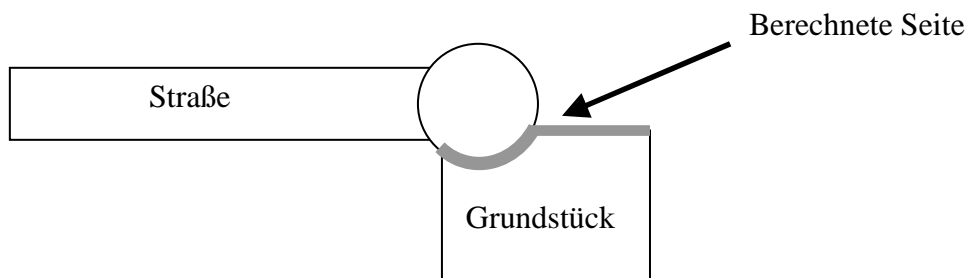
Derzeit wird bei Wendehämmern nur der Teil der Grundstücksseite abgerechnet, der auch tatsächlich an den Wendehammer angrenzt. Es wird nicht, wie bei endenden Straßenzügen, die gedachte gradlinige Verlängerung der Straße angenommen und anhand dieser die Berechnung durchgeführt.

In den Gerichtsverfahren 2008 gab das Verwaltungsgericht die Empfehlung, die Einschränkung an Wendehämmern nicht durchzuführen. Die Richter empfahlen die Satzung zu ändern, um eine einheitliche Regelung zu treffen, wenn Grundstücke nur teilweise an Straßen oder Wendehammer grenzen.

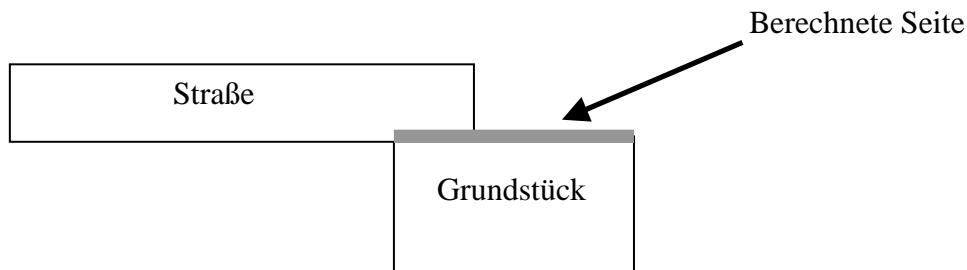
Beispiel für die jetzige Berechnung, wenn ein Grundstück nur teilweise an einen Wendehammer grenzt:



Beispiel für die neue Berechnung ab 2010, wenn ein Grundstück nur teilweise an einen Wendehammer grenzt:



Vergleichsbeispiel für die Berechnung, wenn ein Grundstück nur teilweise an die Straße grenzt:



3. Änderung Straßenverzeichnis

Das bisherige Straßenverzeichnis der Satzung war sehr unübersichtlich. Es war erforderlich, es in eine Form zu bringen, die für jedermann einfach zu erkennen und zu lesen ist.

Außerdem wurde das Straßenverzeichnis um die durch das Erschließungsgebiet Weierbachblick hinzukommenden Straßen und Wege ergänzt. In zwei Verbindungswegen von der Fürstenbergstraße zur Goethestraße wurde der Kehrdienst auf die Anlieger übertragen. Ansonsten ist das Straßenverzeichnis weitestgehend gleich geblieben.

Wie im Haupt- und Finanzausschuss bereits durch Herrn Schröder vorgetragen, werden die Straßen des ersten Bauabschnitts im Erschließungsgebiet Weierbachblick bereits heute gewidmet. Aus diesem Grund ist das Straßenverzeichnis entgegen der Vorlage des Haupt- und Finanzausschusses geändert worden.

Die Max-Bruch-Straße, die Vivaldistraße werden wie von Herrn Schröder vorgetragen in die Kategorie A des Straßenverzeichnisses, der Händelweg wird in die Kategorie D des Straßenverzeichnisses eingestuft.

Irrtümlicherweise nannte Herr Schröder im Haupt- und Finanzausschuss die Kategorie A auch für den Händelweg, in diesem ist der Winterdienst durch die Stadt nicht erforderlich. Dementsprechend ist hier die Zuordnung in Kategorie D erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kennnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Wolff

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung 2010 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung 2010 FB-I

Anlage 3: Straßenverzeichnis